

103. Ist das Privat testament stets ungültig, wenn das Jahr der Errichtung aus Versehen falsch angegeben ist?  
B.G.B. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1906 i. S. F. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
Rep. IV. 214/06.

- I. Landgericht Dresden.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 12. Juni 1904 in einem Alter von etwa 67 Jahren verstorbene Mutter und Erblasserin der Parteien hatte ein eigenhändiges Testament errichtet, das mit dem Datum: „Dresden, den 18. April 1804“, versehen ist. Die Klägerin beantragte die Nichtigkeit des Testaments festzustellen. Beide Vorinstanzen sahen aber das Testament als gültig an. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Reichsgericht hält daran fest, daß der gemäß § 2231 Nr. 2 B.G.B. zur Gültigkeit des Privat testaments erforderlichen Angabe des Ortes und Tages der Errichtung die rechtliche Bedeutung nicht einer Willenserklärung, sondern eines Zeugnisses zukommt. Daraus folgt einmal, daß die Datierung keine willkürliche sein kann, sondern bei Strafe der Nichtigkeit des Testaments der Wahrheit entsprechen muß (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 166). Zum anderen ergibt sich als Wille des Gesetzgebers, daß diesem Zeugnisse, obwohl es vom Aussteller der Privaturkunde selbst herrührt, als einem wesentlichen Bestandteile des gesetzlich vorgeschriebenen Formalaktes auf so lange Beweiskraft innewohnt, als der Beweis des Gegenteils nicht erbracht ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 12 S. 315). Dies setzt freilich voraus, daß der Datierungsvermerk wenigstens auf einen möglichen Ort und einen möglichen Tag der Testamentserrichtung hinweist. Im Streitfalle ist ohne weiteres klar, daß die im Jahre 1904 verstorbene Erblasserin an dem als Zeitpunkt der Testamentserrichtung angegebenen 18. April 1804 unmöglich gelebt und, wie der Inhalt des Testaments besagt, bereits einen Major zum Sohn, ferner eine erwachsene Tochter und Enkel gehabt haben kann. Wenn jedoch die Erblasserin, wie der Berufungsrichter tatsächlich feststellt, bei Er-

richtung des Testaments das Datum des 18. April 1904 niederzuschreiben beabsichtigt und nur vermöge eines Schreibfehlers eine falsche Jahrhundertziffer eingestellt hat, so besteht rechtsgrundsätzlich kein Hindernis, trotz des äußerlichen Mangels das gesetzliche Erfordernis der Angabe des wahren Ortes und Tages der Errichtung als erfüllt anzusehen. Allerdings ist dabei Voraussetzung, daß es ohne weiteres gelingt, die offenbar falsche Datierung durch die gewollte, bis zum Beweise des Gegenteils nunmehr als richtig anzunehmende Datierung zu ersetzen. Auch bei dem versehenlich falschen Datum handelt es sich äußerlich um einen Formmangel, und diesem Mangel kann nicht dadurch abgeholfen werden, daß demnächst im Prozesse und mit Hilfe der gewöhnlichen Beweismittel die wirklich gewollte Datierung ermittelt wird. Dies würde mit dem Wesen der aufgestellten Formvorschrift, die ein urkundliches Zeugnis über Ort und Tag der Testamentserrichtung erheischt, unverträglich sein. Dagegen besteht kein Bedenken, die Form als gewahrt zu achten, wenn das gewollte und nur versehenlich falsch beurkundete Datum aus dem sonstigen Inhalte des Testaments erkannt werden kann, und auch die Bewertung offenkundiger Tatsachen ist hierbei nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Streitfalle ergibt der bereits oben hervor gehobene Inhalt des Testaments in Verbindung mit der bekannten Erscheinung, daß gerade in den ersten Jahren nach der Jahrhundertwende zahlreichen Personen ganz das gleiche Versehen untergelaufen ist, daß auch die Erblasserin, ohne dieses Irrtums gewahr zu werden, sich lediglich in der Niederschrift der Jahrhundertziffer vergriffen und in Wahrheit 1904 statt 1804 hat schreiben wollen. Zu dieser Feststellung ist, da es sich um die Prüfung, ob die gesetzliche Form des Rechtsgeschäfts gewahrt ist, somit um eine Rechtsfrage handelt, auch das Revisionsgericht ermächtigt. Damit erledigt sich aber die Frage, ob der Berufungsrichter auch dem von ihm in den Vorder grund gestellten Umstand ausschlaggebende Bedeutung beilegen durfte, daß die Klägerin im Prozesse eingeräumt hat, das streitige Testament möge „um den 18. April 1904 herum“ errichtet sein. Immerhin ist nicht ohne Gewicht, daß auch die Klägerin nichts geltend zu machen gewußt hat, was der nächstliegenden Annahme widersprechen könnte, das untergelaufene Versehen habe nur die Jahrhundertziffer betroffen. Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn

sich der Berufungsrichter, ähnlich wie im Falle des von ihm angezogenen § 319 B.F.D., für ermächtigt angesehen hat, die versehentlich falsche Jahreszahl 1804 ohne weiteres in 1904 zu berichtigen. Da Klägerin ausdrücklich abgelehnt hat, Beweis dafür anzutreten, daß die Testamentserrichtung an einem bestimmten anderen Tage als am 18. April 1904 stattgefunden habe, so erweisen sich ihre Einwendungen gegen die Gültigkeit des Testamentes, soweit sie auf Formmangel gestützt sind, als hinfällig“ . . .